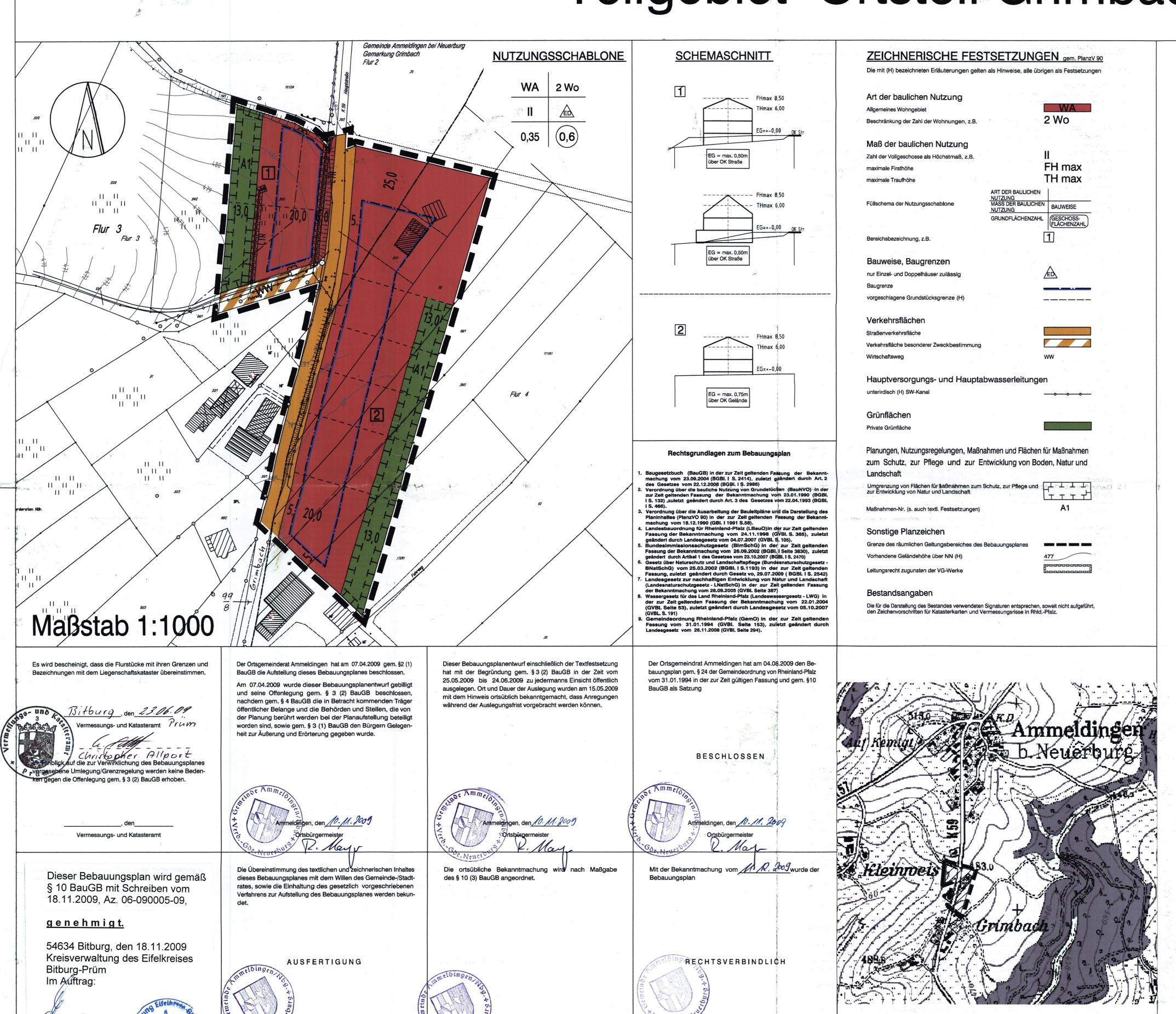
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE AMMELDINGEN Teilgebiet "Ortsteil Grimbach-Nord"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Art der Nutzung
- Gemäß § 1(4) und (9) BauNVO wird "allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt.

 1.1 Zulässig sind Nutzungen nach § 4(2)1 und 2tlw. BauNVO:
- Wormgepaude
 Die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, sowie nicht st\u00f6renden Handwerksbetriebe
- 1.2 Ausnahmsweise zulässig sind Nutzungen nach § 4(3)1 und 2 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Nicht zulässig sind Nutzungen nach § 4(2)3 BauNVO sowie Ausnahmen nach § 4(3) 3-5 BauNVO.
 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
 Das maximal zulässige Gebäudevolumen wird durch den Schemaschnitt in Verbindung mit der
- BauNVO als Maximalhöhe festgesetzt.

 Die Trauf- und Firsthöhe wird gemessen von OKFF EG, die Traufhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut

Nutzungsschablone bestimmt. Die dargestellten Trauf-, Firsthöhen sind gem. § 16(2) u. 18(1)

- ßenwand / Dachhaut

 2.1 Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl gem. §19 (4) Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig
- Die GRZ bezieht sich ausschließlich auf die gem. Satzungskarte dargestellten Grundstücksflächen gem. § 19 BauNVO. Die ausgewiesenen Ausgleichsflächen dürfen nicht mit baulichen Anla-
- gen überstellt werden.

 2.2 Für sichtbare Wandhöhen wird, mit Ausnahme von Giebelflächen, eine Maximalhöhe von 7,00 m gemessen von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut festgesetzt.
- 2.3 Höhenlage der baulichen Anlage (gem. § 18(1) BauNVO i.V. mit § 10 LBauO)

 Bezüglich der Höhenlage der Gebäude gilt der im Plan dargestellte Schemaschnitt als verbindliche Festsetzung
- Meßpunkt ist die geometrische Mitte des Hauptbaukörpers.

 2.4 Es sind gem. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
- 3. Kellergaragen sind § 9(1)4 BauGB zulässig, sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max.

 2.4 Ls sind gehr. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohlhelmfelten je Wohligebaude zulässig.

 3. Kellergaragen sind § 9(1)4 BauGB zulässig, sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max.
- 10% nicht übersteigen. (§ 9(1)4 BauGB).
 Grundstückseinfriedungen sind gegenüber der öffentlichen Verkehrsflächen mind. 50 cm zurückzusetzen.
 Die gem. § 9(1)26 BauGB zur Herstellung der Straßen notwendigen Böschungen (Geländeein-
- Die gem. § 9(1)26 BauGB zur Herstellung der Straßen notwendigen Böschungen (Geländeeinschnitte und Geländeauftrag in einer Höhe bis 1,5 m) sind nicht Teil der Erschließungsanlage, aber dennoch zulässig. Sie entfallen durch Angleichen der Grundstücke und sind in die Gestaltung der Freiflächen zu integrieren.

 Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.
- Dort, wo sich die Baugrenzen mit dem Gebäudebestand grafisch decken, gilt der Bestand als maßliche Festlegung

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBauO

- Dächer
 Dachform
- Für den Hauptbaukörper sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 18° bis 45° sowie Kombinationen mit Flachdächern zulässig. Bei Pultdächern darf das Versatzmaß max. 1,50 m
- 1.2 Garagen und Nebengebäude sind mit geneigtem Dach oder extensiv begrüntem Flachdach aus-
- zuführen.

 1.3 Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei eingeschößiger Bauweise als Einzelgauben zulässig.
- Der Mindestabstand vom Giebel (Außenwand aufgehendes Mauerwerk) beträgt 1,25 m. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 1/3 der Firstlänge je Gebäudeseite betragen.

 1.4 Geneigte Dächer sind gem. § 88(6) LBauO ausschl. in Schiefer, Kunstschiefer, Pfannen und als
- nicht blendende Metalldeckung in den Farben grau, braun, rotbraun, rot und antrazit zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zugelassen.

 2. Als Fassadenmaterial sind gem. § 88(6) LBauO zulässig, Putz, Sichtmauerwerk, heimischer Na-
- Als Fassadenmaterial sind gem. § 88(6) LBauO zulässig, Putz, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein sowie Holzverkleidung. Fachwerkhäuser mit Ausfachung und Holzhäuser in Blockholz-Naturstammbauweise sind unzulässig
- Je Wohneinheit sind gem. § 88 (1), Nr. 8 LBauO mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. §9(1)15, 20 und 25 BauGB

- Der parallel zur Erschließungsstraße verlaufende Muldengraben darf je Grundstück jeweils an einer Stelle in einer Breite von 5 m überbrückt werden. Dabei ist der ordnungsgemäße Abfluß zu
- Die straßen- und wegebegleitenden Grünflächen (Rasenmulde, Grünstreifen) sind gem. §§ 1 a, 9
 (1) Nr. 20 BauGB nach Fertigstellung des Planums mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen in
 Anlehnung an RSM 8.1 einzusäen. Die Nachfolgenutzung erfolgt nach dem Unterhaltungskonzept
 des Baulastträgers.
- PKW-Stellplätze, Hof- und Lagerflächen, Zufahrten, Zuwegungen, Terrassen und sonstige Nutzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden:
 offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä. Auf einen entsprechenden wasserdurchlässigen Untergrund ist zu
 achten.
- Geländemodellierung (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO) Für flächige Aufschüttungen und Abgrabungen gilt:

folgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

- Erdböschungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen und ab einer Höhe von jeweils 1,5 m durch ≥ 0,5 m breite Terrassen zu staffeln Stützmauern (nur zulässig als Natursteinmauer, natursteinverblendete oder verputzte Mauer) sind
- ab einer Höhe von jeweils 1,5 m mit ≥ 0,5 m breitem Zwischenraum zu staffeln

 5. Gehölzerhalt (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)

 Die auf den Baugrundstücken bei Baubeginn noch vorhandenen vitalen hochstämmigen Obst und
- Laubbäume sind soweit bautechnisch möglich zu erhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang in der nächst folgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Während der Bauarbeiten sind sie gem. DIN 18920 zu schützen. Bei baubedingtem Verlust ist einfacher, artgleicher Ersatz auf dem Baugrundstück neu anzupflanzen.
- Die aus bautechnischen Gründen bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wohnumfeldes zu fällenden Bäume sind vor dem Einschlag von einer fachkundigen Person auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Entsprechend evt. möglicher Vorkommen sind die Bäume außerhalb der Vegetationsperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar d. J. zu fällen.
 Die jungen, hochstämmigen Obstbäume, die innerhalb des Baufeldes liegen, sind vor Beginn der Bauarbeiten auf das Gartengrundstück oder die ausgewiesenen Ausgleichsfläche zu verpflanzen. Die Bäume sind nachfolgend zu erhalten, zu pflegen und bei natürlichem Abgang in der nächst-
- 6. Ausgleichsmaßnahme A 1 (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)

 Auf den im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten privaten Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Pro angefangene 100 m² Fläche sind je 1 Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm und 50 Laubsträuchern aus u.g. Artenliste als lockere Gruppen oder geschlossene Hecken anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang in der nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die zulässigen Grenzabstände entsprechend der §§ 44 bis 47 Landesnachbargesetz sind zu berücksichtigen.

 Der Ziergehölzanteil darf 20 % der Gesamtartenzahl nicht überschreiten. Die Verwendung von
- Nadelgehölzen ist unzulässig. Als Arten können z.B. verwendet werden (nicht abschließend):
 Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior),
 Feldahorn (Acer campestre), Mehlbeere (Sorbus aria)), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) oder Zierlaubbäume; [Hochstamm, 3xv, m.B., 14-16]
 Obstbäume [Hochstamm, 2xv, o.B., 12-14 cm] gem. Anbauempfehlungen der Landwirtschafts-
- kammer RLP.
 Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus laevigata), Wildrosen (Rosa spec.) oder grünblättrige Laub-Ziersträucher [3-5 Grundtriebe, 2 x v, o.B., 150-200]
- Die gehölzfreien Zwischenräume sind alternativ max. 2-mal im Jahr zu mähen, als Eigenentwicklungsfläche der freien Entwicklung zu überlassen oder als naturnahe Staudenrabatte / Gehölzunterpflanzung anzulegen.

- Die Flächen sind bei Bedarf durch einen blickdurchlässigen, max. 1,5 m hohen Zaun von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen abzutrennen.
- Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Kinderspielgeräte, Gerätehütten etc.) oder eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes durch Abgrabung / Aufschüttung (Ausnahme: Anlage max. 0,3 m flacher, in die Bepflanzung integrierter Entwässerungsmulden) ist auf diesen Flächen unzulässig.
- Gehölzverwendung (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 25 BauGB)
 Zur Gestaltung der häuslichen Freiflächen sind überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist ausschließlich als Solitärgehölz (max. 10 % des Gesamtgehölzanteiles) zulässig.
- Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB

 Das unbelastete Oberflächenwasser der Baugrundstücke ist auf den Privatgrundstücken mit Mulden, Rigolen oder Zisternen zurückzuhalten bzw. zu versickern. Das Rückhaltevolumen muss mind. 50 l/m² voll-versiegelte Fläche, für Teilversiegelungen entsprechend ihrem Versiegelungsateil betragen.
- Der Notüberlauf der Rückhaltungsanlagen erfolgt in die bereitgestellten, öffentlichen Anlagen.
 Der Nachweis der Rückhaltungen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

 9. Der am Straßenrand der K 59 stehende Bildstock und das Wegekreuz sind vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern und bei Erfordernis in Abstimmung mit der Ortsgemeinde und der Unteren
- D) Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a)2 BauGB

Denkmalpflegebehörde des Eifelkreises zu versetzen.

- 1 Limostrumg and Zuerdnung (SS 1 a. 0 (1) Nr. 20 and 125 Board
- Umsetzung und Zuordnung (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 und 135 BauGB)
 Die Maßnahmen auf der Fläche A 1 sind anteilsmäßig in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der jeweils zugeordneten Gebäude umzusetzen.
- Die Fläche A 1 ist anteilsmäßig jeweils dem unmittelbar angrenzenden Baugrundstück zugeordnet und bei Vermessung der einzelnen Grundstücke entsprechend zuzuweisen. Um die Umsetzbarkeit der naturschutzfachlichen Festsetzungen auf den Ausgleichsflächen auf Dauer sicher zu stellen, dürfen die Ausgleichsflächen auch bei Grundstücksteilungen nicht von den jeweils unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken gemäß § 19 BauNVO abgetrennt werden. Zusätzlich sind die naturschutzfachlichen Maßnahmen durch Eintrag einer entsprechenden Baulast oder Grunddienstbarkeit zugunsten von Ortsgemeinde und Eifelkreis als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB vor Baugenehmigung bzw. vor Baubeginn abzusichern.

Hinweise

- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054, 4020
- und 4124 festzulegen.

 3. Ein Anschluss von Grunddrainagen an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Es wird dringend empfohlen, alle Gebäudeteile mit Erdanschluß durch geeignete Maßnahmen gegen drük-
- kendes Wasser zu schützen.

 4. Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben
- Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.
- Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
 Der "Erlass zur Berücksichtigung von Elächen mit Boden.
- 6. Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren
- 7. Die Entwässerungseinrichtungen und Rückhaltemulden sowie Fußwege im Bereich der Straßen, Wirtschaftwege und öffentlichen Grünflächen werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert. Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Der Bebauungsplan setzt nur die Gesamtbreite fest.
- rungsplanung vorbehalten. Der Bebauungsplan setzt nur die Gesamtbreite fest.

 Niederschlagswasserbewirtschaftung

 Das Sammeln und Verwerten von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Toilette, Garte
- Das Sammeln und Verwerten von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Toilette, Gartenbewässerung, Waschmaschine) wird empfohlen. Hierzu könnte das Niederschlagswasser der Dachflächen abgeleitet und auf den Grundstücken z.B. in Zisternen oder Teichen gespeichert werden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Verbandsgemeinde in den jeweils gültigen Fassun-
- gen zu berücksichtigen. Es ist gesetzlich darauf zu achten, dass keine Schmutzwasser oder Schadstoffe dem Grundwasser zugeführt werden.
- Regenerative Energien
- Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenengie, Geothermik) wird empfohlen.
- Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann es im Baugebiet betriebsund witterungsabhängig zu wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen.

Wichtig:

Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

Verfasser:

STOLZ KINTZINGER

STADTPLANER SRL ARCHITEKT
MAARSTR. 25 · TRIER · T. 24026 · F. 24028

högner landschaftsarchitektur

Stand: 27/09/2009 (Satzung)

Maßstab 1:10000,

Vergrößerung aus der Top. Karte 1:25000

Ammeldingen, den M. D. 2009